



Beglaubigte Abschrift

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Sitzungspolizeiliche Anordnung

in den Verfahren

5 A 1216/22

5 A 1217/22

5 A 1218/22

Nach § 55 VwGO i. V. m. § 176 GVG ordne ich für die Fortsetzungstermine in den vorgenannten Verfahren ab dem 11. April 2024 an:

I. Zugang zum Sitzungssaal

1. An allen Sitzungstagen ist der Zugang zum Sitzungssaal ab 45 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung möglich; Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter erhalten ab eine Stunde vor dem angesetzten Beginn der Sitzung Zugang.
2. Der Einlass für Zuschauer in den Sitzungssaal erfolgt nur, soweit dort noch entsprechende Sitzplatzkapazität vorhanden ist.
3. Zuschauer, die das Gerichtsgebäude verlassen, erhalten erneuten Einlass in den Sitzungssaal nur nach den allgemeinen Regeln.
4. Personen, die des Saales verwiesen worden sind, haben den Bereich des Sitzungssaals einschließlich des vorgelagerten Bereichs des Sitzungssaaltrakts unverzüglich zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorsitzende.

II. Einnahme der Sitzplätze im Zuschauerraum

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglichen Anweisungen der Justizbediensteten ist Folge zu leisten.
2. Die für akkreditierte Vertreter der Medien reservierten Plätze sind durch Schilder kenntlich gemacht und diesen vorbehalten.
3. Akkreditierte Vertreter der Medien (mit Ausnahme der Kamerateams und Fotografen) sowie bereits eingelassene Zuschauer haben spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der mündlichen Verhandlung einen Sitzplatz im Sitzungssaal einzunehmen. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden für diesen Tag an wartende Zuschauer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten. Gleiches gilt für während der Sitzung dauerhaft freiwerdende Sitzplätze.
4. Die Belegung mehr als eines Sitzplatzes durch eine Person oder die Nutzung eines Sitzplatzes durch mehrere Personen sind untersagt.
5. Zuschauer und Vertreter der Medien, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

III. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur durch akkreditierte Vertreter der Medien und erst 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der mündlichen Verhandlung bis zum Beginn der Sitzung zulässig. Kamerateams und Fotografen dürfen den Saal erst zu diesem Zeitpunkt betreten. Der Bereich hinter dem Richtertisch und den seitlichen Schranken darf nicht betreten werden.
2. Mit Ton-, Film- und Bildaufnahmen der Mitglieder des Senats sowie der Protokollkräfte außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
3. Während der Sitzung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG). Dies gilt auch für Sitzungspausen und -unterbrechungen.
4. Interviews im Sitzungssaal sind nicht gestattet.
5. Film- und Lichtbildaufnahmen von Akten oder Aktenbestandteilen des Gerichts oder der Beteiligten, die als Verschlussachen kenntlich gemacht sind, dürfen nicht angefertigt werden. Dies gilt auch für die Beschriftung an Außenseiten der Akten.

IV. Nutzung elektronischer Geräte

1. Elektronische Geräte dürfen mit Ausnahme der Regelung unter III.1 nicht für Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal genutzt werden. Dies gilt auch

für Verfahrensbeteiligte und deren Vertreter. Das Telefonieren während der Sitzung ist nicht gestattet.

2. Verfahrensbeteiligten und ihren Vertretern ist es vorbehaltlich der Nr. 1 gestattet, lautlos geschaltete elektronische Geräte im Sitzungssaal zu nutzen.
3. Akkreditierten Vertretern der Medien ist es vorbehaltlich der Nr. 1 gestattet, lautlos geschaltete elektronische Geräte im Sitzungssaal zu nutzen. Das Versenden von Nachrichten und das Abrufen von Daten ist diesen vorbehaltlich besonderer Regelungen grundsätzlich gestattet.
4. Zuschauer haben sämtliche mitgeführten elektronischen Geräte auszuschalten. Ihre Nutzung im Sitzungssaal ist nicht gestattet.
5. Verstöße gegen diese Anordnungen können eine sofortige Verweisung des Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von elektronischen Geräten im Sitzungssaal zur Folge haben.

V. Fortgeltung bisheriger sitzungspolizeilicher Anordnungen

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen vom 1. und 16. Februar gelten nicht weiter fort. Die sitzungspolizeiliche Anordnung vom 26. März 2024 bleibt unberührt.

VI. Amtshilfe für die eingesetzten Kräfte der Justizwachtmeisterei

Im Falle sitzungspolizeilicher Maßnahmen werden vorrangig die Kräfte der Justizwachtmeisterei tätig. Können diese die Lage nicht sicher und zeitnah bewältigen, sind sie ermächtigt, auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe durch die Polizei anzufordern.

Münster, den 27. März 2024

Der Vorsitzende des 5. Senats

Dr. Buck



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen